

XIII.

Des hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn

Ferdinand II. II.

Arzney-Ordnung

von 1667.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischof zu Paderborn, des heiligen röm. Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont, II. II. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Als Wir Uns bishero und gleich anfang Unserer Regierung, mit sonderbarer Unserm hohen bischöflichen Amt obliegender Sorgfalt angelegen seyn lassen, Unserer von göttlicher Vor sicht Uns anvertrauter lieben Unterthanen geistliche Seelenheil zu befördern und erhalten; und zu dem Ende sowohl die Pastores und Seelsorgere ernstlich ange mahnet, und noch darüber gewisse Geistliche ins Land geschicket, als wegen dazu nöthiger Mittel vom Gottesdienst, Predigen, Kin derlehr, Kirchen- und Schulenthaltung, sichere Verordnungen und Edikten publicirt.

Das

Daß Wir demnach auch Unsere fürst- väterliche Gedanken auf Unserer lieben Unterthanen Leibes Gesundheit gekehrt, und für nöthig erachtet haben, ebenfalls zu deren Beförderung und Conser- vation, sodann zu Abschaffung einiger eingerissener Mißbräuche und Unordnungen, wie auch zu billiger sicherer Taxa und Tauglichkeit der Medicamenten (gestalten dessen auch in des heil. röm. Reichs Pollicey-Ordnung vom Jahr 1548 und 1577 tit. von den Apothekeren, heilsame Erinnerung geschieht) nicht weni- ger, damit sich dies Oris Medici, Apotheker, Wund- und Augen- arzten, Balbierere, Stein- und Bruchschneidere ihres Berufs, und was ihnen zu thun oder zu lassen obliegt, um desto mehr er- inneren mögen, mit gepflogenen Rath unpartheyischer Medico- rum, und der Sachen Erfahrenen, gegenwärtige Ordnung aus landesfürstlicher Macht zu errichten, und zu publiciren; und be- fehlen derowegen allen und jeden Unseren Unterthanen, und inson- derheit denjenigen, welche diese Unsere Ordnung berühet, gnädigst und ernstlich, deroeselden bey darinn angefügten Strafen, in allem gehorsamst nachzukommen, und lautet diese Ordnung wie folget:

D *

Titulus

TITULUS I.

Von den Medicis und ihrem Amt.

1. **Zuforderst**, weil nicht allein billiger Vernunft, sondern auch aller wohlbestallten Republicken Policy, Ordnungen und liblichen Statuten gemäß, daß sich niemand einiger Kunst oder Wissenschaft unternehme und gebrauchte, Et sey dann genugsam dazu qualificirt, und habe solches nicht allein bey geschickten und unstrafbaren Leuten gelernt, sondern könne auch deswegen beständige Probstück und gebühlichen Schein aufweisen und darthun; als wird hiemit ernstlich befohlen, daß sich niemand hinführo unter denen, so Unserer Jurisdiction und Gebiet unterworfen sind, einigen curiren, mediciniren, oder dergleichen Dinge zu administriren unterfange, er sey dann ordentlich dazu berufen, habe auch von wohlbestallten Universitäten oder Akademien gebühliche Testimonia, oder aufs wenigste eypressen und besonderen Unseren Consensum und Erlaubniß; und werden deswegen alle Landstreichere, Thierackrämer, Schwarzkünstler, Zeugelsbänner, Juden, ungerathene Alchimisten, alte Weiber, und alle andere sich selbst aufwerfende Arzten, deren ordentliche Profession es sonst nicht ist, (es sey dann, daß von Uns eine oder andere examinirte und in richtiger Erfahrung befundene Person dazu erlaubt würde) einmal für

für all gänzlich abgewiesen: und sollen alle die Medici, welche in Unserer Stadt und Stift Paderborn sich zu setzen und Praxin medicam zu üben gedenken, in approbirten Universitäten und Akademien promovirt seyn, bey Unserm Residenzschloß, oder wo Wir Uns sonst befinden werden, sich angeben, von Ihrem Gradu, und wann sie bevorn anderstwo practicirt haben, von ihrem Wohlverhalten gewisse und glaubhafte Zeugniß vorbringen, und darauf von Uns practicandi Licentiam erwarten.

2. Wann nun von Uns ein Medicus zugelassen ist, und er um Rath und Hülff gebühlich ersucht wird, soll er vermdg angebotter Treu und gethaner Verpflichtung, treulich und unverzüglich, ohne Ansehung einigen Genusses, sowohl der Armen als Reichen Heil und Wohlfahrt, höchsten und möglichsten Fleiß nach, ihme herzlich angelegen seyn lassen, doch kann er um billige Belohnung den Reichen aufwarten, den Armen soll er um christlicher Liebe und Gottes willen bedient seyn; hierin zwischen soll der Patienten Krankheiten und Zufälle, so sie verschwiegen haben wollen, niemand offenbaren; neben dem soll der Medicus auch schuldig seyn, wann er zu dem Kranken kömmt, ehe und bevor er seine Medicamenta applicirt, die Gefahr des Patienten des Orts Pastori und Seelsorgern zu dem End alsbald kund zu thun, damit derselbe sich ohnverzüglich dahin erhebe, von dem Patienten, wann derselbe Un-

Unserer ibralten römischen catholischen Religion zugethan ist, mit den heiligen Sacramenten versehen, wann er aber solches Unsers Glaubens nicht ist, alsdann ihne dazu erinnere, und mit guter Information besser Gestalt disponire: doch soll der Medicus in diesem Fall fast glimpflich und behutsam verfahren, damit der Patient nicht erschrecke, und den hiedurch verursachten Morbum animi sammt dem Morbo corporis nicht gröffer und ärger mache.

3. Ingleichen soll ein jeder Medicus sich in den Schranken seiner Profession halten, den Chirurgis in Aderlassen und Verbinden keinen Eintrag thun, auch keine Medicamenta Gewinns halben im Hause präpariren, und den Patienten öffentlich oder heimlich beybringen und verkaufen, sondern selbige alle auf dieses Orts von Uns zugelassenen Apotheken, bey Straf zehn Rthal. ordintren und verschreiben, damit dergestalt die Apotheker mit desto besseren und freischeren Materialien und Waaren sich versehen können, auch bey den Arzneyen, so mit sonderbarem Fleiß und Unkosten zubereitet werden, ohne Schaden und Nachtheil verbleiben mögen, und ihnen an ihrer Nahrung und Beruf kein Abgang geschehe; und ob zwar einem jeglichen promovirten Doctori, kraft seines Privilegii einige Arzneyen seinen Patienten zu nuß, selbst zu präpariren erlaubt ist, auch vorzeiten Galenus und andere vornehme Medici ihre Medicamenta bisweilen selbst zu Haus verfertigt, so soll

soll doch nunmehr die gemeine Gewohnheit des ganzen Deutschlandes, um Liebe und Einigkeit zu unterhalten, auch allen Verdacht zu verhüten, hierinnen observirt werden, dergestalt, daß die Bereitung der Arzneyen nicht bey dem Medico, sondern allein vom Apotheker und seinen Gesellen vollzogen werde.

4. Dafern aber ein Medicus ein oder ander sonderbares approbirtes Stück oder Secretum hätte, womit er in sorg- und gefährlichen Krankheiten etwas heilsamers als sonst auszurichten, sich getraute, solches vor sich behalten, und dessen Description dem Apotheker zu communiciren Bedenkens träge, kann er sich dessen zu Zeiten, praesertim in Occasione praecipiti, bey seinen Patienten bedienen, sonst soll er schuldig seyn, solche privatas compositiones & singularia Remedia, so er zu Haus präparirt, dem Apotheker um einen rechtmäßigen billigen Preis überlassen, welcher solchane Mittel, nach des Medici Anordnung, den Patienten wiederum um ein zuläßiges und billiges auszuhellen, oder auch andern Arzneyen zu incorporiren sich bestreiffen soll, damit nicht ein übermäßiger Nuß der Liebe des Nächsten vorgezogen, noch dessen Gesundheit durch dergleichen heimliche Specifica, zu des Medici eigener Confusion, in Befehr gesetzt werde.

5. Im Fall auch, welches zu Zeiten geschehen kann, einer durch

durch Gottes Segen, von seinen Eltern, oder sonst fleißiger Nachforschung, zu einer oder mehr Krankheiten besondere bewährte und mehrmalen experimentirte Mittel erhalten hätte, und solches mit glaubwürdigen Urkunden bescheinen könnte, dem soll auf vorgehende Ansuchung und Unsere gnädigste Erlaubniß, auch Gutachten Unserer Medicorum, sich eine bestimmte Zeit alhie aufzuhalten, und den Leuten um billige Belohnung zu dienen, vergünstiget werden; jedoch soll er an Eides statt anloben, daß er dasjenige, was Ihme bewußt, und das er zu leisten anerbotten, treulich und aufrichtig verrichten, niemand mit der Belohnung übernehmen, noch solche vor der Zeit herausfordern, auch andere Krankheiten, deren er nicht erfahren, und davon in seinem Anbringen keine Meldung geschehen, zu curiren sich nicht unterstehen wolle; und da hiergegen gehandelt würde, soll nicht allein die zugelassene Freyheit des Practicirens aufgehoben seyn, sondern auch nach der Sachen Beschaffenheit, dem Verbrecher eine gewisse Geldstrafe zwanzig Reichsthaler aufgelegt, wosern er aber heimlich sich würde aus dem Staube machen, ihm Unser Land und Stadt inständig gänzlich verboten seyn, und da er über kurz oder lang wieder dahier angetroffen würde, gegen ihn mit gebühlichem Ernst verfahren werden.

6. Es soll auch Unser Leib- und Hofmedikus auf die Apotheken,

ken, als sein Zeughaus und Kistkammer, ein immerwachendes Aug tragen, auch sowohl in ordentlichen Visitationen, als täglich sich etwa begebenden Revisionen (da nöthig) einzig und allein auf das gemeine Beste und der Kranken Wohlfahrt, als dem rechten Zweck hwarum actionum zielen; zuvorderst soll er gute Aufsicht haben, damit die Apothekere nicht allein mit tauglichen Gesellen und Lehrlingen, sondern auch mit guten frischen unverlegenen Medicamentis, tam simplicibus quam Compositis, versehen seyn, und zu dem End soll er, so oft er es nothwendig zu seyn erachten wird, jedoch aber zum wenigsten des Jahrs einmal, sammt einem von Uns Ihm adjungirten Medico und zween Deputirten, (welche sich mit Unserem gnädigstem Vorwissen deshalber der Zeit zu vereinbaren haben) die Apotheken visitiren, und wann etwa Mängel gefunden werden, selbige ohne einige Affecten, damit sie desto leichter verbessert oder abgeschaffet werden mögen, den Apothekern mit dienlicher Erinnerung andeuten, dabey alle Simplicia und Composita examiniren und durchsehen, das taugliche vom untauglichen absondern, hiebey ohne Affection, dem gemeinen Wesen zum Besten erfahren, und was untauglich befunden wird, allsofort, in Unserer adjungirten Gegenwart, absonderlich durch Feuer oder Wasser vertilgen.

7. Ebenfalls soll Unser Leib- und Hofmedikus in den Apotheken die Ingredientia von den vornehmsten dispensirten Compositis

examiniere, wann etwas untauglich gefunden würde, verwerfen, und die Apotheke zum mehreren Fleiß ermahnen; es soll der Medicus auch in dem Dispensirbuch das Jahr, Monat und Tag, cum significatione Dispensatorii vel auctoris, item an den Büchsen, Eaden und Geschirren, darinnen die Medicamenta conservirt werden, wann das Compositum dispensirt und verfertigt worden, aufzeichnen; welches dann tempore annuae Visitationis auch besgebracht werden soll, damit man sehe, wie viel Composita selbiges Jahrs verneuert worden.

3. Da auch ein oder ander Medicus ausserhalb des Dispensatorii einige privatas Compositiones und singularia Remedia hätte, soll der Apotheker dieselbige gleichfals bereiten, und zum Gebrauch aufhalten, jedoch dergestalt, da der Medicus selbige nicht verschreiben und gebrauchen würde, daß er alsdann auf Anhalten des Apothekers, den Schaden zu tragen schuldig seyn sollt.

9. Nebenst diesem werden die Medici in Anordnung der Recepten, auch ohne Unser Erinnerung, dieses der Gebühr nach zu beobachten wissen, daß sie nicht allein sothane Medicamenta ihren Patienten präscribiren, die ihnen dienlich seyn, sondern auch die ein jeder nach seiner Gelegenheit zu bezahlen hat, damit durch Trägheit der Unkosten eines jeden Gesundheit und Wohlfahrt desto weniger verabsaumet werden möge; und sollen derowegen die Medici

dici nicht bloß auf kostbare theure Sachen ihr Absehen stellen, sondern auch solche schlechte und einfache Mittel gebrauchen, welche, wann sie wohl administrirt werden, öfters einen gleichmäßigen oder besseren Effect hinterlassen.

So soll auch Unser bestallter Leib- und Landschaftsmedicus alles dasjenige, was in Unser Stadt Paderborn, oder auf dem Land, zu Unserer lieben Unterthanen Leibes Gesundheit nöthig und erspriesslich seyn mögte, jedesmahl mit sonderbarem Fleiß erwegen, und Uns gehorsamst hinterbringen, nichtweniger diejenige, welche der Arzneykunst unerfahren, oder ausser ihres Berufs sich derselben unternehmen wollen, insonderheit die Landstreicher und oben Tit. 1. S. 1. vermeldete Personen, da sich dergleichen finden lassen würden, Uns zu dem End ohne Scheu anzeigen, damit Wir dagegen ein ernstliches Einsehen thun, und mit gehöriger Straf verfahren lassen können, zum Fall einer oder ander Unser landesfürstliche Erlaubniß, wie obgedacht, nicht haben sollte.

TITULUS II.

Was die Medici vor ihre Mühe an Belohnung von den Patienten zu fordern haben.

Die Belohnung der Medicorum, welche sie von den Patienten zu fordern haben, kann zwar in gemein, oder in einer Gleichheit nicht vorgeschrieben werden, zumalen auch die Krankheit und das Vermögen der Leute ungleich ist, und dankbare Leute ohne dem sich wohl zu bezeigen wissen, damit gleichwohl Unsere liebe Unterthanen aus Furcht oder Einbildung zu grosser Vergeltung, die von Uns zugelassene Medicos nicht vorbegehen, und also ihre Gesundheit in Gefahr setzen, oder sich selbst unachtsamer Weise versäumen mögen; so haben Wir nachfolgende billigmässige und erträgliche Taxa dieser Unser landesfürstlichen Ordnung gnädigst einverleiben, und damit zugleich publiciren wollen.

1. Zuforderst da einer um Rath, oder ein Receipt, neben Instruction, wie der Patient sich dessen bedienen sollte, in die Apotheke zu verschreiben ersucht würde, soll Ihme deswegen ein Orth vom Reichsthaler gegeben werden.

2. Würde er aber, neben Anordnung unterschiedlicher Medicamenten, zugleich auch um ein Diät und besondere Ordnung einzurichten,

ten, ersucht, soll er davor ingesammt einen halben Reichsthaler zu genessen haben.

3. Für ein schriftliches Consilium oder rathliches Gutachten; nach dem es mit sonderbarem Fleiß und Arbeit ex Fundamento artis aufgesetzt, und danebens weitläufig ist, soll man dem Medico zween, drey, oder vier Reichsthaler zahlen.

4. Da auch einige Patienten von Unseren zugelassenen Medicis eine versammelte Consultation oder gemeinen Rathschlag, da sie nämlich besammen treten müssen, begehren würden, sollen die Medici gehalten seyn, und werden ohne das ihre Schuldigkeit dazu höchsten Fleißes wissen anzuwenden, nach gepflogener Communication und Vereinbarung, alles auf Begehren ordentlich auf Papier zu bringen, sämmtlich zu unterschreiben, den Patienten mitzutheilen, und solches mit gemeinem Rath ferners zu des Kranken Beste werckstellig zu machen; dahingegen für dieses alles einem jeden Medico aufs wenigste zwey Reichsthaler von den Patienten zu bezahlen gebühren wird.

5. So ein Medicus zu einem Patienten gefordert würde, soll ihm für den ersten Gang, nach Gelegenheit der Personen, etwa ein halber Reichsthaler gebühren, würde er aber auf Begehren mehr Visiten thun, soll man ihm für jede folgende einen Orth Thaler, oder in langwierigen Krankheiten wöchentlich in der Stadt

Stadt zweien Reichsthaler zulegen: doch soll er mit unnöthdürftigem Kaufen und Distiren den Patienten nicht beschweren, und also unnöthwendige Unkosten verursachen. Da sonst die Krankheit gefährlich, und sonderlicher extraordinäre Aufwartung nöthig, auch die Leute ziemlichen Vermögens, werden sie sich, nach billiger Discretion, mit dem Medico zu vergleichen wissen.

6. An gefährlichen Krankheiten, als Pest, rothe Ruhr, pestilenzischen und contagiosen Fiebern, weil die Gefahr und Mühe größter, muß auch die Wiedergeltung nach der Personen und Krankheiten Beschaffenheit, erhöht und verbessert werden.

7. Da auch ausserhalb Unser Stadt Paderborn über Feld in Unserem Land, einer Unserer Medicorum zu einem Kranken verschrieben oder gefordert würde, sollen ihm neben Pferd oder Wagen, ehelichen Unterhalt und Nothdürftigkeiten zur Reise, so lang er ausheimisch (angesehen er dann alle andere Geschäfte verabsäumen muß) täglich zwey Reichsthaler ausgefolget werden.

8. Im Fall diese Taxa einigen unvermögenden beschwerlich fallen würde, so werden sich Unsere Medici solcher christlicher Discretion gebrauchen, daß niemand mit Fug über sie zu klagen habe, ja nicht allein in eines jeden Gelegenheit also schicken, daß sie mit gemeinen Bürgereu, Handwerks- oder Hausleuten mit einem erträglichen zufrieden seyn, sondern auch die kenneiliche Armen ganz und gar umsonst mit gleichem Fleiß bedienen.

Ti-

TITULUS III.

Von den Apotheken und dero angehörigen Personen.

1. Es sollen Unsere Apothekere, vermög ihrer gethaner Pflicht, gleich anderen wohlbestellten Apotheken, ihre Officinen mit allerley nöthwendigen und unstrafbarlichen Waaren und Materialien wohl versorgen, damit sowohl gesunde als Kranke zu ihrer Nothdurft, um die Gebühr, deren jederzeit sich können bedienen; neben dem sollen sie nicht allein ihres Berufs zum fleißigsten abwarten, sondern auch dabey aller unnöthigen Nebenhandlungen sich entschlagen.

2. Weil viel daran gelegen, daß alle Arzneyen nicht allein treulich und secundum artis Præscripta, sondern auch sauber und rein präparirt und zubereitet werden; als wird Unseren Apothekern zuvorderst obliegen, daß sie in allen Stücken, so zur Medicin gehörig, und sonst der Sauber- und Reinlichkeit sich sonderlich beflissen, damit den Patienten, welche ohnedem leichtlich ein Abscheu, Verdruß und Widerwillen an der Medicin tragen, deren Gebrauch desto anmüthiger und angenehmer fallen möge.

3. Ferner, nachdem die Composua oder von unterschiedlichen

Etlc

Stücken zusammen gesetzte Arzneyen, auf besondere Dispensatoria oder Apothekenbücher sich gründen, und von vielen Jahren her, sowohl dieses Orts, als in mehrertheils Städten deutscher Nation, das Dispensatorium Valerii Cordi, Norimbergense und Augustanum den Vorzug gehabt; so wollen Wir, auf eingenommenes Gutachten Unserer Medicorum, daß Pharmacopoea Augustana reformata cum Animadversionibus Joannis Zwelferi, dieses Orts eingeführt, und zum steten Gebrauch gezogen werden möge, doch soll hiebey die Strenge verbleiben, da essliche Composita, so nuß und nöthig, hietinnen nicht begriffen, daß selbige auf Anordnung der Medicorum gleichfalls mögen zubereitet werden, dergestalt, wie oben Tit. 1. S. 8. angezogen.

4. Wann die Apotheker einige Gesellen oder Jungen in Dienst aufnehmen oder beschreiben würden, so sollen dieselbe dazu würklich nicht gelassen werden, sie seyn dann vorhin von Unserem Leibmediko um ihre Tauglichkeit examinirt, sie haben demselben richtige Testimonia vorgebracht, und den gewöhnlichen Eid (wie solcher hiernach beschriebe) abgelegt; da jedoch einer von den Discipulis sein dritte Jahr erreicht, oder von den Medicis tüchtig dazu erkannt, kann er auch in gemeinen Compositionibus zugelassen werden, der Apotheker Weiber, Kinder oder Gesinde aber, so der Arzney kein Verstand haben, sollen bey 5 Reichthaler Straf, allerley Unrath zu
ver.

vermeiden, nichts von Arzneyen präpariren oder verkaufen; würde jedoch ein Sohn oder Geselle bey einer Wittiben, oder auch bey den Eltern solche Wissenschaft haben, von Unserem Leibmediko examinirt, und für tauglich befunden seyn, so wollen Wir solches denselben auch gnädigst verstaten.

5. Keine giftige und schädliche Arzneyen, als Arsenicum sublimatum, Praecipitatum, und dergleichen, wie auch stark purgirende und treibende Mittel, oder sonsten andere verdächtige Medicamenta sollen ohne Wissen und Willen Unserer Medicorum von den Apothekern, vielweniger von deren Dieneren ausgegeben oder verkauft werden bey Straf 6 Reichth.

6. Die Apotheker und ihre Gesellen sollen keinen Medicum verfeinern, oder einem dem andern vorgehen, bey Straf acht Reichthaler, auch in Bereitung der Recepten sich des Tadlens und Verfeinerens enthalten, vielweniger etwas darinnen verändern, und da irgend in einem oder andern vorgeschriebenen Recept Bedenken vorfiel, daß entweder etwa undeutlich geschrieben, und unlesbar wäre, oder in Mangelung der Ingredientien ein anders zu substituiren nöthig, sollen sie solches nicht bereiten, sondern den Medicum, so selbiges präscribirt, zuorderst erinnern, oder in dessen Abwesenheit, bey Unserm Leibmediko zuvor Bericht darüber einholen, sonsten alles nach dem Buchstaben, sowohl für Reichth als

Arme, aufs fleißigst und schnelligste bey höchstem Gewissen be-
reiten, und niemand bey Tag oder Nacht mit Willen verabsau-
men.

7. Es sollen auch keine Recepten auf der Waage, oder Re-
chenbank, (wozu sonst ein jeder seinen Lauf und Zutritt nimmt)
sondern auf einem dazu angeordneten Tisch, in ipsa Officinâ dis-
pensirt werden, und wann ein Recept von einem Gesellen zu ma-
chen angefangen, es sey ein Decoctum, Latweg, Pulver und
dergleichen, soll er darüber so lang verbleiben, bis alles verfertigt,
und immittels der ander Gesell, oder wann deren nur einer wäre,
der Apotheker selbst den Handlauf, oder was sonst zu thun,
beobachten und verrichten, damit kein Fehler oder Irrthum aus
dergleichen Abwechslung entstehen möge.

8. Die Recepten, so von den Doctoribus präscribirt, sollen
in Originali fleißig aufgehoben, und niemand ändert, als dem
es gebührt, mitgetheilet, auch sonst ohne Vorwissen des Medici
bey 4 Reichsthaler Straf nicht iterirt, oder aufs neu, allerley
Mißbräuche zu verhüten, präparirt und bereitet werden; im Fall
auch unformliche Recepten, den Apothekeren von einfältigen
schlechten Leuten, so keinen Verstand davon haben, zu machen ge-
bracht würden, sollen sie dieselbe nicht verfertigen, sondern Unsern
Medicis zu examiniren überliefern, damit die Auctores darum zu

red

red gestellt, und der daraus entstehender Schade möge verhütet
werden.

9. Gleichwie sich die Medici aller Bereitung der Arzneyen
aussertzen sollen, also wird auch Unsern Apothekeren und deren Ge-
sinde alles Practiciren und Curiren gänzlich verboten, bey Straf
zwoß Reichsthaler, und ob sie deswegen von gemeinen Leuten An-
sprach hätten, können sie dieselbe an gebührende Orter verweisen.

10. Alle Krämer und Gewürzhändler sollen bey ihrer Hand-
thierung bleiben, und keine zur Apothek eigentlich gehörige Mate-
rialien, als Rhabarber, Senecblätter, Turbith, Nieswur, Co-
loquinten, Wurmsamen, Latwergen, Condra, Manus Christi,
Cherial, Mithridat, oder dergleichen, bey Verlust der Waaren
und ernstlicher Straf, verhandlen oder verkaufen.

11. Aller vornehmer Compositionum ingredientia sollen in
Gegenwart eines oder mehr Medicorum, wie Tit. 1. Art. 7. ver-
meldet ist, examinirt und dispensirt werden.

12. Alle distillirte Wässer, so inwendig zu gebrauchen, oder
sonderlich von den Medicis präscribirt, sollen in gläsern Geschirren
distillirt, auch alle Syrupen, so von Essig und sauren Säften be-
reitet, in keinen metallischen Geschirren gekottet oder verwahrt,
sondern wegen ihrer Schärfe in steinern und verglasirten Büchsen

C 2

ver-

verwahrlich hingesehet, und gleicher Gestalt die Conserben von Blumen und Wurzeln in steinern Büchsen aufgehalsen und conservirt werden.

13. Alle Oehl so da kühlen, sollen jäherlich aufs neu bereitet werden, weil sie die kühlende Natur übers Jahr verlieren, und Karin man dieselbe alsdank an statt gemeinen Baumöhlts zu kühlen zu den Salben oder Pflastern gebrauchen; Mandelöhl und dergleichen, so man feisch ausgepreßt im Leibe zu gebrauchen pflegt, seynd allerweil so oft nöthig, Recenter zu exprimiren, und müssen nach Verlauf eines Monats, unter inwendige Arzneyen keinen Platz mehr haben.

14. Alle Kräuter, Samen, Blumen und Wurzeln sollen bey schönem Himmel, so immer möglich, auch an selbigen Orten, da sie von Natur gerne wachsen, zu bequemer Zeit eingesamlet, am Schatten gedoret, und vor Regen, Hitze, Staud und Mäuse wohl verwahrlich aufgehalsen werden.

15. Es sollen auch Unsere Apotheker, vermög gethaner Pflicht, sich an der verordneten Taxa begnügen lassen, und die Recepten nicht höher, als selbige mit sich bringt, anschlagen: doch mit dem Bedinge und Vorbehalt, wann ein merklicher Auf- oder Abschlag in einigen Materialien sich erheben würde, daß alsdann die Taxa geändert, und ein solches Medicament secundum
equum

equum & bonum distrahirt und verkauft werden möge; wann nun etwas vorfallen würde, so hierinnen nicht begriffen, so werden sich Unsere Apotheker ohnedem wissen ihres Amts und Pflicht zu erinnern, und in vorfallenden zweifelhaften Sachen bey den Medicis fernsten Rath erholen, auch der Patienten Krankheiten oder Zufälle, welche sie verschwiegen haben wollen (ausgenommen da es der Medicus wissen muß) niemand offenbaren, und sollen hierzu ebensals die Gesellen und Jungen verbunden seyn.

TITULUS IV.

Von Belohnung der Apotheker, welche denselben wegen angewandter Unkosten und Arbeit gebühret.

Die Belohnung, so den Apothekern gebühret, ist zweyfach; erstlich wegen der Materialien, Kräuter, und zusammen gefügter Medicamenten, so sie zum gemeinen Besten respectivè eingekauft, eingesamlet und bereitet: zum anderen wegen ihrer Arbeit, so sie als Apotheker auf Vorschreiben der Medicorum verrichtet haben. Das erste belangend, solches wird in nachfolgender Taxa genugsam erkläret: das andere aber ist aus diesen 26 Articulen zu erkennen.

Art.

TITULUS V.

Von den Alchimisten, Wundärzten, Barbieren, Stein- und Bruchschneidern, wie auch Baderen und Hebammen.

1. Wir befehlen und wollen, daß diese alle ihrem Veruf nachsehen, und sich keiner inwendigen Cur, so ihnen nicht geziemt, anmaßen, sondern selbige bey den Medicis, deren Profession es allein ist, gänzlich verbleiben lassen sollen, bey Straf fünfzehn Reichsthaler.

2. So sich allhie Alchimisten, oder Lohoranten befinden würden, soll mit denen, wie im ersten Titulo, S. 5 zu sehen, gehandelt, sonsten ihnen ohne vorgehendes Examen und Verweisk, durchaus allhie nichts gestattet werden; sie sollen auch den Apothekeren zum Nachtheil und Schaden, mit ihren Destillatis keine Kaufmannschaft treiben.

3. Es soll kein Wundarzt oder Barbierer sich gelüsten lassen, seine Becken auszuhängen, und in Unserer Stadt Paderborn, oder anderwärts in Unserem Stifft seine Kunst zu üben, er habe sich dann zuvorn bey Unserem Leibmediko angemeldet, seine Testimonia disciplinae und guten Verhaltens, wie auch daß er anderswo bey
guten

guten erfahrenen Meistern in Städten und Felde gedienet, dargethan, hernacher sich besagten Medici und zweyer älterer Barbierer Chirurgico examini unterworfen, es sey solches Uns von selbigem Unserem Leib-Medico zu Unserer gnädigster Verordnung gehorsamst angezeigt, damit Wir hiedurch versichert werden, daß Unser Stifft und Stadt Paderborn mit tauglichen Chirurgis versehen sey.

4. Alle Wundärzten und Barbierer sollen ihrem Veruf nach, alle in Stich, Schläge, Wunden, Geschwülste, Beinbrüche, offene Schaden, Geschwüre, Brand, Verrückung der Glieder, und dergleichen äußerliche Gebrechen zu heilen sich unternehmen, daneben sowohl Armen als Reichen bey Tage und Nacht, wann man ihret begehren ist, aufwarten, mit Verbinden, Aderlassen, und allem dem, was ihrem Amt anhanget, sich bereit finden lassen, auch niemand verwahrlösen, vielmehr in gefährlichen Zuständen bey guter Zeit (nicht aber erstlich, wann die Sache verabsaumet, und Occasio rei bene gerendae fürüber ist) Unseren verpflichteten Hof-Medicum hinzurufen, und dessen Rath sich bedienen, damit den Patienten desto eher möge geholfen werden.

5. Es sollen sich Unsere Chirurgi, den Leuten einige purgirende oder stark treibende Getränk, Pulver oder innerliche Arzneyen, wie sie auch Namen haben mögen, zu verschreiben, einzugeben oder zu ver-

kaufen, bey Straf zehen Reichsthaler enthalten, jedoch kann ihnen zugelassen werden, gemeine unverdächtige Wund- & Kranke dem Patienten mit Gutachten des Medici beyzubringen; neben diesem, sollen keine Barbierer schwangeren Weibern, Schwöcherinnen, oder verdächtigen leichtfertigen Weibsbildern, ohne Vorwissen eines ordentlichen Medici, die Aderen öffnen und Blut lassen. Sie sollen auch keine Unguenta und Emplastra zu Haus selbst bereiten, sonderen in der Apotheke präpariren lassen, weil die Apotheke mit nothwendigen Handgriffen und dazu gehörigen Materialien besser versehen seyn, als eben die Chirurgi.

6. Es sollen sich Unsere Chirurgi freundlich miteinander comportiren und vergleichen, und keiner dem anderen in seine Cur greifen, es wäre dann Sache, daß entweder ein handgreiflicher Verstoß vorgegangen, oder ohne des ersten Schaden noch ein ander sich darunter vermischet hätte; es soll auch keiner dem anderen übel nachreden, sonderen sich untereinander eines ehrbaren Wandels und christlicher Liebe befeiffen, bey Straf 6 Rthler, sie sollen sich gleicher Gestalt des übermäßigen Trinkens enthalten, damit sie der Festigkeit der Hände, welche sonst in operationibus Chirurgicis hochnöthig erfordert wird, nicht entraubt werden.

7. Damit dann auch den Chirurgis kein Eintrag geschehen möge, soll hiemit allen Henckern, Abdeckern, Landstreichern, Juden, Weibern und dergleichen unerfahrenen Leuten die Wund-
arzeney-

arzeneykunst, zu üben ernstlich verboten seyn, bey Straf fünf Reichsthaler.

8. Da alhie Stria- und Bruchschneider, Okulisten, Baldbänsel und dergleichen ankommen würden, soll mit denselben verfahren werden, wie Tit. I. S. 5. zu ersehen ist, sie sollen sich derowegen auch zuvorn Examini subscibiren, und noch den Medicis, noch Chirurgis in ihr Amt greifen.

9. Die Bader sollen bey dem ihrigen bleiben, und den Barbieren noch mit Aderlassen noch sonstem Eingriff thun, auch des Schröpfens und Köpfen bey Kranken Leuten, ohne Vorwissen des Medici sich nicht unterstehen.

10. Nachdem dann auch wegen der schwangeren Weiber, Kindbetterinnen, und kleinen Kinder, ihres Aufkommens und Gesundheit halber, keine geringe Sorgfalt und Aufsicht zu führen ist, und solches sonderlich den Hebammen obliegt, so wollen Wir diesell e i ht allein des in Unserer gemeinen Kirchen-Agende, Tit. de Obstetricibus, enthaltenen Eides gnädigst und ernstlich erinnert, sonderen auch, was von deren Ansetzung darinn verordnet ist, anhero wiederholet, und danebenst befohlen haben, ob denselben zwar angedachten schwangeren oder gebärenden Weibern, Kindbetterinnen und Kinderen, unschädliche Hausmittel zu gebrauchen unverbotten bleibt, daß sie jedoch in gefährlichen Läuften ohne Vorwissen eines

Medici nichts thun, noch sich sonst an andern Curirens und Rathens bey Verlust ihres Amtes, unternehmen sollen.

11. Ausser den von Uns zugelassenen Apothekern, sollen die Kräuterverweber, und andere, so Simplicia auffammlen, keine schädliche Kräuter, als Nießwurz, Kettelhals, Siebenbaum, und dergleichen leichtlich unbekanntem und verdächtigen Leuten verkaufen.

12. Schließlich sollen sowohl Chirurgi, als andere Arzneyangehörige, ihres Amtes warten, niemand verabsäumen, oder wegen der Belohnung über sein Vermögen und die Gebühr strengen, sie auch alle und jede der Patienten Krankheiten oder Zufälle, so dieselbe verschwiegen haben wollen, keinem, ausgenommen da es der Medicus oder Apotheker wissen muß, offenbaren, daneben Gott und die christliche Liebe vor Augen halten, damit sie in ihrem Beruf glücklich wandeln, und den Zweck menschlicher Arzney zu vieler Gesundheit und langem Leben, hernacher aber das Ewige und Unwandelbare erreichen mögen.

TITULUS VI.

Was die Wundärzten, Okulisten, Bruch- und Steinschneider für ihre Mühwaltung fordern können.

1. Von einem Beinbruch bey Alten zu curiren 10 Reichsthal.

2.

2. Von solchen Bruch bey Jungen zu heilen	6 Thal.
3. Von Armbruch mit beyden Adren	6 Thal.
4. Von schönem Bruch mit einer Adren	4 Thal.
5. Toralis luxatio, so ein Glied versetzt und ganz auseinander gangen	4 Thal.
6. Gemeine Verrückung	12 Thal.
7. Verrückung des Hüftbeins sammt der Cuhr	12 Thal.
8. Verrückung der Schulter	5 Thal.
9. Glied abzunehmen am Arm mit der Cuhr	12 Thal.
10. Schenkel abzuschneiden mit der Cuhr	14 Thal.
11. Gemeine Bruch zu schneiden mit der Cuhr	10 Thal.
12. Krebs zu schneiden	von 8 bis 14 Thal.
13. Star zu stechen	6 Thal.
14. Hasenscharte zu schneiden	6 Thal.
15. Steine aus der Blasen zu schneiden	18 Thal.
16. Fontanelen zu legen bis zum Fluß	12 Thal.
17. Ventosen zu setzen von jeder	4 Gr.

Von andern gemeinen Schaden, alten Schaden, Geschwülsten, Wunden, Fistulen und dergleichen zu heilen, kann nach der Wochen die Ablohnung entrichtet werden.

Titu.

TITULUS VII.

Eide der Apotheker, deren Gesellen und Lehrlingen, davon oben Tit. 3. Meldung geschieht, und ist denselben derowegen, was sie ex eodem Tit. betrifft, vorzulesen.

Eid eines Apothekers.

Ich N. N. gelobe und schwere mit diesem meinem Eid, daß ich dem hochwürdigsten hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden, Bischöfen zu Paderborn, des heiligen röm. Reichs Fürsten und Grafen zu Pyrmont &c. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, treu, höflich und gehorsam seyn, einem jeden alle Arzeneien, treulich und fleißig bereiten und verkaufen, auch allen und jeden mir vorgelesenen Artikulen, bestem Vermögen nach, mit treuem Fleiß unstrafbar nachsehen, den verordneten Medicis gebühelichen Respekt und Folge leisten, und meinen Dieneren nichts unbilliges anmuthen, befehlen oder Vdses gestatten, sonderen sie zu ihrem Officio treulich und fleißig anhalten will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Eid

Eid eines Apothekergesellen.

Ich N. N. gelobe und schwere mit diesem meinem Eid, daß ich die Arzeneien mit allem Fleiß getreulich und reiniglich zurechten nicht eins vor das ander nehmen, nichts altes verlegenes, verfälschtes, unächtiges, übel-schmeckendes, in die Recepte einmischen oder sonsten verkaufen, daneben mich gehorsam und ehrebitig gegen die Herren Medicos und meinen Herren getreu und aufrichtig bezeigen, auch allen mir vorgehaltenen Artikulen mit treuen Fleiß nachkommen, und dawider nichts handeln und vornehmen will; so wahr helfe mir Gott und sein heiliges Evangelium.

Eid eines Lehrlingen.

Ich N. N. gelobe und schwere, mich aller Gottesfurcht und Ehrbarkeit zu befeissen, und ferner was mir vorgelesen, und ohne daß auch der Billigkeit gemäß ist, treulich und fleißig zu halten. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Welche Jungen wegen ihrer Jugend nicht schweren können sollen genugsame Bürgen ihres künftigen Verhaltens darstellen, ehe und bevor sie ad disciplinam vom Apotheker aufgenommen, und zugelassen werden.

Titulus

TITULUS VIII.

Endliche Erinnerung und Befehl von Haltung
dieser Unser landesfürstlichen Ordnung.

Gleichwie nun endlich diese Unsere landesfürstliche Ordnung dem gemeinen Wesen zum Besten angesehen ist, also wollen Wir solche nicht allein, damit niemand deren Unwissenheit vorschützen könne, hiemit in offenen Druck und ans Licht gegeben, sonderem auch Unseren Unterthanen, und insonderheit all denjenigen, so darinn vermeldet sind, und welche dieselbe betrifft, nochmalen wie Eingangs, ernstlich anbefohlen haben, solcher in allen Punkten und Artikulen ihres völligen Inhalts, bey denen darinn angefügten und sonst willkührlichen Strafen, gehorsamlich zu leben und nachzukommen, wie dann auch diejenige, welche sich der Medicorum, Apotheker, Wundärzten und dergleichen Hülff bedienen müssen, hiemit ernstlich erinnert werden, sich mit ob- und nachgesetzter billiger und löblicher Belohnung also förderlich einzustellen, daß es nicht das Ansehen einer Undankbarkeit gewinne, oder Ursach zum verdrößlichen Executionmittel gebe, gestalten Wir dann hiemit gnädigst verordnen und befehlen, daß darinnen gegen die saumhafte Schuldner von Unseren Räten, übrigen Gerichteren, Beamten und Bedienten, summarisch erkannt und verfahren werden solle.

Nicht

Nicht weniger soll Unserem Leib- und Land-Medico ebenfalls bey willkührlicher Straff obliegen, auf diese Unsere Ordnung, daß mit selbige fest gehalten werde, fleißige Aufsicht zu führen, und deroelben zuwider handfende Uns zu dem End namhaft zu machen, daß Wir gegen solche mit verwirkter Straff verfahren lassen können, und bleibt Uns, aus tragender landesfürstlichen Macht allezeit bevor, diese Unsere Ordnung, begebender Zeit und Gelegenheit nach, zu vermindern, zu vermehren, oder sonst zu ändern. Dessen allen wie obstehet zu urkund, haben Wir diese Unsere Ordnung mit Unserem Handzeichen und Sekretinsiegel befestiget. So geschehen auf Unserem Residenzschloß Neuhaus den 22. Martii, im Jahr Tausend sechshundert sechzig sieben.

Ferdinand.

(L.S.)

Die hieby gehörige Taxe der Arzneyen, ist im Jahr 1773 neu heraus gegeben, und wird in der Ordnung folgen.

u

XIV.